

## Gewässerkategorie von Gemeinschaftsfahrten bei der Termineingabe für das DKV-Sportprogramm festlegen

Bei Gemeinschaftsfahrten auf internationalen Gewässern (außerhalb der Bundesrepublik Deutschland) sind die Gewässerkategorien sinngemäß entsprechend der nachfolgenden Erläuterungen festzulegen.

### Küstengewässer (bisher Großgewässer):

Nord- und Ostseeküste einschließlich der Förden, des Greifswalder Bodden und des Oderhaff

### Seengewässer (> 1 ha): <sup>1\*</sup>

Boddengewässer (außer Greifswalder Bodden und Oderhaff), Bodensee, Dümmer, Seenplatte Mecklenburgs, Rheinsberger Seen, Schwentineseen, Steinhuder Meer, Trink- und Hochwassertalsperren (Edersee, Forggensee, Bleilochtalsperre u.a.)

### Ströme: <sup>2\*\*</sup>

Donau, Elbe, Oder, Rhein, Weser (abschließende Aufzählung für Deutschland). Die Oberläufe der Ströme (z.B. der Alpenrhein) sind der passenden Gewässerkategorie zuzuordnen (nicht schiffbares Gewässer, Wildwasser, ...).

### Wildwasser:

alle Gewässer ab Wildwasser der Stufe I

### nicht schiffbare Gewässer:

alle natürlichen nicht schiffbaren Gewässer (auch Oberläufe der Ströme), z.B. Leine, Ems bis Meppen, Donau bis Ulm, Isar, Regen, Neckar oberhalb Plochingen

### sonstige Gewässer:

insbesondere Kanäle (z.B. Mittellandkanal, Rhein-Main-Donau-Kanal) und schiffbare Gewässer, die in keine der vorgenannten Kategorien fallen (z.B. Aller ab Celle, Dahme Märkisch Buchholz bis Prieros, Lahn ab Gießen, Main ab Bamberg, Mosel, Saale ab Naumburg, Saar).

---

<sup>1</sup> \* Nach DIN 4049 ist ein See ein natürliches Stillgewässer mit einer Fläche von > 1 ha. Eine abschließende Aufzählung, was alles als See in der WSO gilt, würde ziemlich lang werden, es sei nur an die ungezählten Seen in Mecklenburg gedacht. Durch Talsperren entstandene Stauseen wie der Edersee oder die Saalestauseen sind hier mit aufzunehmen, Seen als Ergebnis von Laufwasserkraftwerken (z.B. Inn) allerdings nicht.

<sup>2</sup> \*\* Nach DIN 4049 ist ein Strom ein großer Fluss, der direkt ins Meer mündet, mindestens 500 km lang ist und ein Einzugsgebiet von über 100.000 km<sup>2</sup> hat. Daher die obige Aufzählung zu § 11 der WSO.

Gemeinschaftsfahrten sind der sie charakterisierenden Gewässerkategorie zuzuordnen.

Kurze Abschnitte (Zufahrt und Abfahrt zur eigentlichen Fahrt, kürzere Durchquerungen unterwegs), die auf Gewässern anderer Kategorien stattfinden, berechtigen nicht zur Angabe weiterer Kategorien im Fahrteneintrag.

Beispiele:

- Das Durchfahren eines kleinen Sees im Flussverlauf rechtfertigt nicht zur zusätzlichen Gewässerkategorie Seengewässer.
- Das kurze Durchfahren einer Meeresbucht aus einer Flussmündung in ein anderes mündendes Gewässer macht die Fahrt nicht zu einer auf Küstengewässer.
- Eine zu durchfahrende leichtere Wildwasserstelle in einem Strom oder Fluss rechtfertigt keine zusätzliche Kategorie Wildwasser.
- Das Durchfahren eines nicht schiffbaren Arms eines sonstigen Gewässers ist kein Grund für die Kategorie nicht schiffbare Gewässer, wenn der größere Fahrtabschnitt ein sonstiges oder anderes Gewässer ist.

Gemeinschaftsfahrten mit mehreren (Tages-)Touren, die sich klar verschiedenen Gewässerkategorien zuordnen lassen, sind mit mehreren Gewässerkategorien ins [Sportprogramm](#) einzutragen. Gleiches gilt für Tagestouren, die lange Abschnitte auf zwei oder drei verschiedenen Gewässerkategorien beinhalten.

Gemeinschaftsfahrten mit mehreren Gewässerkategorien sind im WFA-Antrag für [Silber](#) oder [Gold](#) einer Gewässerkategorie zuzuordnen. Im [elektronischen Fahrtenbuch \(eFB\)](#) ist diese Zuordnung nicht im WFA-Antrag, sondern im Gemeinschaftsfahrtseintrag vorzunehmen.

Termineingabe unter [Termine eintragen \(kanu.de\)](#)

*Fragen hierzu, die sich in Eurem LKV nicht klären lassen, bitte an den DKV-Referenten Wanderfahrten-Wettbewerb ([wf-wettbewerb@freizeit-kanu.de](mailto:wf-wettbewerb@freizeit-kanu.de)) richten.*